

Nr 440 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, LGBl Nr 59/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt die den § 46 betreffende Zeile.*
2. *Im § 16 wird die Wortfolge „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus“ ersetzt.*
3. *Im § 17 Abs 1 wird die Wortfolge „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus“ ersetzt.*
4. *Im § 19 entfällt im letzten Satz die Wortfolge „in den Anhängen der im § 27 Z 2 zitierten Richtlinie oder“.*
5. *Im § 21 Abs 2 lautet der erste Satz: „Die gemäß Abs 1 festgestellten Hauptverkehrsstraßen sind dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus mitzuteilen.“*
6. *Die §§ 22 und 23 lauten:*

„Strategische (Teil-)Umgebungslärmkarten

§ 22

(1) Die Landesregierung hat für Hauptverkehrsstraßen strategische Umgebungslärmkarten bis spätestens 31. Mai 2012 auszuarbeiten sowie bereits bestehende strategische Umgebungslärmkarten alle fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(2) Die Stadt Salzburg hat für Straßen im Ballungsraum Salzburg strategische Teil-Umgebungslärmkarten bis spätestens 31. Mai 2012 auszuarbeiten sowie bereits bestehende strategische Teil-Umgebungslärmkarten alle fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(3) § 19 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten sind mit den jeweils im Zusammenhang stehenden Angaben von der Landesregierung bzw der Stadt Salzburg dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bekannt zu geben.

Strategische Teil-Aktionspläne

§ 23

(1) Die Landesregierung hat für Hauptverkehrsstraßen strategische Teil-Aktionspläne bis spätestens 31. Mai 2013 auszuarbeiten sowie bereits bestehende strategische Teil-Aktionspläne alle fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(2) Die Stadt Salzburg hat für Straßen im Ballungsraum Salzburg strategische Teil-Aktionspläne bis spätestens 31. Mai 2013 auszuarbeiten sowie bereits bestehende strategische Teil-Aktionspläne alle fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(3) Die §§ 17 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Maßnahmen, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen, dürfen in die Teil-Aktionspläne gemäß Abs 1 nur auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde aufgenommen werden.

(5) Die strategischen Teil-Aktionspläne sind von der Landesregierung bzw der Stadt Salzburg dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bekannt zu geben.“

7. § 46 entfällt.

8. Im § 52 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 2 wird nach der Wortfolge „Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV), BGBl II Nr 144/2006,“ die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 169/2019,“ eingefügt.

8.2. Nach Abs 10 wird angefügt:

„(11) Die §§ 16, 17 Abs 1, (§) 19, 21 Abs 2, (§) 22, 23, 52 Abs 2 und (§) 53 sowie Anhang 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 46 außer Kraft.“

9. Im § 53 lautet die Z 3:

„3. Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl Nr L 189 vom 18. Juli 2002, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl Nr L 168 vom 1. Juli 2015;“

10. Im Anhang 2 lautet die Z 13:

„13. jedes sonstige absichtliche Ausbringen von genetisch veränderten Organismen in die Umwelt im Sinn der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl Nr L 106 vom 17. April 2001, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/350 der Kommission vom 8. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von genetisch veränderten Organismen, ABl Nr L 67 vom 9. März 2018.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die vorliegende Novelle bezweckt die Anpassung des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes – UIG, LGBl Nr 59/2005, an die unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich des Umgebungslärmes.

Bereits mit dem Gesetz LGBl Nr 72/2007 wurde die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (im Folgenden: „Umgebungslärmrichtlinie“), ABi Nr L 189 vom 18. Juli 2002, im UIG umgesetzt. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Kerninhalt der Umgebungslärmrichtlinie ist die Einführung von strategischen Umgebungslärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und Ballungsräume, mit welchen Flächen bzw Zonen, in denen sich bestimmte Lärmquellen befinden, mit den Lärmpegeln und der Ausbreitung des Lärmes dargestellt werden. Auf Grundlage dieser Lärmkarten waren Aktionspläne auszuarbeiten, die Maßnahmen zur Lärminderung vorsehen.

Die Umgebungslärmrichtlinie wurde nun mit der Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABi Nr L 168 vom 1. Juli 2015, geändert. Diese Änderungen sollen im UIG nachvollzogen werden. Die Europäische Kommission hat bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wegen Nichtumsetzung dieser Richtlinie eingeleitet.

Daneben werden kleinere Änderungen im Gesetzestext vorgeschlagen, die die Bereinigung des Gesetzes um veraltete Regelungen bezwecken und damit zu einer verbesserten Verständlichkeit beitragen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Bei Erlassung der Bestimmungen dieser Novelle stützt sich der Landesgesetzgeber auf Art 15 Abs 1 B-VG. Der Regelungsbereich des Umgebungslärmes (Z 2 bis 6 und 8.1), der der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie dient, ist eine Querschnittsmaterie, weshalb er nur soweit Gegenstand landesgesetzlicher Regelungen sein kann, als er in Zusammenhang mit anderen landesgesetzlich zu regelnden Materien steht. Für den Landesgesetzgeber ergeben sich Regelungszuständigkeiten im Bereich des Verkehrslärmes, soweit er von landesgesetzlich zu regelnden Straßen ausgeht, und im Bereich der landesgesetzlich geregelten IPPC-Anlagen. Der Regelungsbereich der Umwelthaftung (Z 7 und 10), der in Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (im Folgenden: „Umwelthaftungsrichtlinie“), ABi Nr L 143 vom 30. April 2004, eingefügt wurde, fällt in die Kompetenz des Landesgesetzgebers, soweit sich die Regelungen auf die Schutzgüter der natürlichen Lebensräume, der geschützten Arten und des Bodens beziehen (letzteres aber nur insoweit, als Schäden oder Gefährdungen durch die Ausübung einer im Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie aufgezählten Tätigkeiten verursacht worden sind).

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABi Nr L 168 vom 1. Juli 2015.

4. Kosten:

Die Novellierung ist zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/996 erforderlich. Durch die Verweisung des vorgeschlagenen § 52 Abs 2 UIG auf die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung – Bundes-LärmV, BGBl II Nr 144/2006, werden die Lärmberechnungsmethoden zukünftig richtlinienkonform gestaltet. Die Berechnung erfolgt automationsunterstützt, diesbezügliche Mehrkosten sind nicht zu erwarten. Die sonstigen Änderungen dienen lediglich der legislatischen Bereinigung um obsolet gewordene Gesetzesteile.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren sind gegen das Gesetzesvorhaben keine Einwände erhoben worden.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 2 und 3 (§§ 16 und 17 Abs 1):

Im Gesetzestext wird die aktuelle Bezeichnung des zuständigen Bundesministeriums angeführt (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus).

Zu Z 4 (§ 19):

Die ins Leere gehende Verweisung auf § 27 Z 2 entfällt.

Zu Z 5 (§ 21 Abs 2):

Gemäß Art 7 Abs 1 und 2 der Umgebungslärmrichtlinie haben die EU-Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission die Hauptverkehrsstraßen in ihrem Hoheitsgebiet mitzuteilen. Die entsprechenden Mitteilungen der Bundesländer werden zentral beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus gesammelt und genau wie die Lärmkarten und Aktionspläne (§§ 22 und 23) von dort an die Europäische Kommission übermittelt. Das Vorgehen entspricht damit der Kompetenzzuweisung des Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG, wonach dem Bund die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der äußeren Angelegenheiten zukommt. Deshalb wird nun auch im § 21 Abs 2 vorgesehen, dass die Mitteilung der Landesregierung an das Bundesministerium zu erfolgen hat.

Zu Z 6 (§§ 22 und 23):

Die Verpflichtung der Umgebungslärmrichtlinie zur Erstellung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen war gemäß der Art 7 und 8 der Richtlinie zeitlich gestaffelt umzusetzen: Für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern waren sie zu einem früheren Zeitpunkt umzusetzen (30. Juni 2007 bzw 18. Juli 2008), während für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und für Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern etwas längere Fristen zur Verfügung standen (30. Juni 2012 bzw 18. Juli 2013). Da die Umsetzungsfristen bereits abgelaufen sind, kann auf eine zeitliche Staffelung in den umsetzenden Bestimmungen des UUIG verzichtet werden. Die §§ 22 und 23 werden deshalb um diese Regelungen bereinigt. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Neuerungen.

Weiters werden auch die Begrifflichkeiten der §§ 22 und 23 an die Neuorganisation der Bundesministerien angepasst (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus).

Zu Z 7 (§ 46):

Die Berichtspflicht über die Anwendung der Umwelthaftung ist bereits mit 31. Dezember 2012 abgelaufen, der Bericht wurde an das Bundesministerium übermittelt, darüber hinausgehende Berichtspflichten sind weder in der Umwelthaftungsrichtlinie noch im Bundes-Umwelthaftungsgesetz, BGBl I Nr 55/2009, vorgesehen. § 46 kann damit entfallen.

Zu Z 8.1 (§ 52 Abs 2):

Mit der Richtlinie (EU) 2015/996 wird Anhang II der Umgebungslärmrichtlinie, der Bewertungsmethoden für Lärmindizes enthält, überarbeitet. Die Umsetzung der neuen Vorgaben erfolgt im Bereich des Bundes durch die Erarbeitung neuer technischer Regelwerke für Lärmbewertungsmethoden und durch deren Verbindlicherklärung in der Bundes-LärmV.

Das geltende UUIG knüpft an die Bundes-LärmV an und normiert im § 52 Abs 2, dass bis zur Erlassung der im § 19 vorgesehenen Umgebungslärmschutz-Verordnung durch die Landesregierung die Bundes-LärmV als landesgesetzliche Vorschrift mit der Maßgabe gilt, dass sich § 4 Abs 1 erster Satz der Bundes-LärmV auf Lärmquellen bezieht, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Diese Regelungsweise soll beibehalten werden und durch Anpassung des Verweises auf die aktuelle Fassung der Bundes-LärmV erreicht werden, dass auch im Bereich des Landesrechtes die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/996 umgesetzt sind.

Zu Z 9 (§ 53):

Im § 53 wird das Zitat der Umgebungslärmrichtlinie aktualisiert.

Zu Z 10 (Anhang 2):

Im Anhang 2 wird in der Z 13 die Verweisung des UUIG auf die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl Nr L 106 vom

17. April 2001, aktualisiert. Mit der Richtlinie (EU) 2018/350 der Kommission vom 8. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von genetisch veränderten Organismen, ABl Nr L 67 vom 9. März 2018, erfolgte eine Änderung dieser Richtlinie.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz - UIG

Strategische Teil-Umgebungslärmkarten

Strategische Teil-Umgebungslärmkarten

§ 16

§ 16

Bis spätestens 31. Mai 2012 und danach alle fünf Jahre hat die Landesregierung für den Ballungsraum Salzburg strategische Teil-Umgebungslärmkarten für alle in diesem Gebiet gelegenen IPPC-Anlagen auszuarbeiten oder bereits bestehende strategische Teil-Umgebungslärmkarten zu überprüfen. Diese strategischen Teil-Umgebungslärmkarten sind mit den jeweils im Zusammenhang stehenden Angaben dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

Bis spätestens 31. Mai 2012 und danach alle fünf Jahre hat die Landesregierung für den Ballungsraum Salzburg strategische Teil-Umgebungslärmkarten für alle in diesem Gebiet gelegenen IPPC-Anlagen auszuarbeiten oder bereits bestehende strategische Teil-Umgebungslärmkarten zu überprüfen. Diese strategischen Teil-Umgebungslärmkarten sind mit den jeweils im Zusammenhang stehenden Angaben dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bekannt zu geben.

Teil-Aktionspläne

Teil-Aktionspläne

§ 17

§ 17

(1) Bis spätestens 31. Mai 2013 hat die Landesregierung für den Ballungsraum Salzburg Teil-Aktionspläne für IPPC-Anlagen auszuarbeiten. Diese Pläne sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

(1) Bis spätestens 31. Mai 2013 hat die Landesregierung für den Ballungsraum Salzburg Teil-Aktionspläne für IPPC-Anlagen auszuarbeiten. Diese Pläne sind dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bekannt zu geben.

(2) bis (4) ...

(2) bis (4) ...

Umgebungslärmschutz-Verordnung

Umgebungslärmschutz-Verordnung

§ 19

§ 19

Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Regelungen des Unionsrechtes sowie auf die Erfahrungen und Erkenntnisse im Bereich des Lärmschutzes, der Lärminderung und der Lärmverhütung durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen über:

Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Regelungen des Unionsrechtes sowie auf die Erfahrungen und Erkenntnisse im Bereich des Lärmschutzes, der Lärminderung und der Lärmverhütung durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen über:

1. die Lärmindizes,
2. die Bewertungsmethoden für Lärmindizes,
3. die Schwellenwerte und Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen,
4. die Anforderungen für die Ausarbeitung von strategischen Teil-Umgebungslärmkarten und von Teil-Aktionsplänen sowie die jeweils

1. die Lärmindizes,
2. die Bewertungsmethoden für Lärmindizes,
3. die Schwellenwerte und Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen,
4. die Anforderungen für die Ausarbeitung von strategischen Teil-Umgebungslärmkarten und von Teil-Aktionsplänen sowie die jeweils

im Zusammenhang stehenden Mindestinformationen,

5. die elektronischen Datenformate für die Übermittlung der strategischen Teil-Umgebungslärmkarten, Teil-Aktionspläne und Berichte.

In einer solchen Verordnung kann auch die Verbindlichkeit von technischen Normen und Richtlinien, wie sie insbesondere in den Anhängen der im § 27 Z 2 zitierten Richtlinie oder in Europäischen Normen (EN-Normen) enthalten sind, angeordnet werden.

Ermittlung der Hauptverkehrsstraßen

§ 21

(1) ...

(2) Die gemäß Abs. 1 festgestellten Hauptverkehrsstraßen sind der Europäischen Kommission mitzuteilen. Die jeweilige Meldung ist alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Strategische (Teil-)Umgebungslärmkarten

§ 22

(1) Die Landesregierung hat für Hauptverkehrsstraßen strategische Umgebungslärmkarten auszuarbeiten oder bereits bestehende strategische Umgebungslärmkarten zu überprüfen, und zwar:

1. für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr bis spätestens einen Monat nach dem im § 38 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt;
2. für sonstige Hauptverkehrsstraßen bis spätestens 31. Mai 2012.

(2) Die Stadt Salzburg hat für Straßen im Ballungsraum Salzburg bis spätestens 31. Mai 2012 strategische Teil-Umgebungslärmkarten auszuarbeiten oder bereits bestehende strategische Teil-Umgebungslärmkarten zu überprüfen.

(3) § 19 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Nach den aus Abs. 1 und 2 sich jeweils ergebenden Zeitpunkten sind die strategischen Umgebungslärmkarten alle fünf Jahre von der Landesregierung bzw von der Stadt Salzburg zu überprüfen.

(5) Die strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten sind mit den jeweils im Zusammenhang stehenden Angaben von der Landesregierung bzw von der Stadt Salzburg dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

im Zusammenhang stehenden Mindestinformationen,

5. die elektronischen Datenformate für die Übermittlung der strategischen Teil-Umgebungslärmkarten, Teil-Aktionspläne und Berichte.

In einer solchen Verordnung kann auch die Verbindlichkeit von technischen Normen und Richtlinien, wie sie insbesondere in Europäischen Normen (EN-Normen) enthalten sind, angeordnet werden.

Ermittlung der Hauptverkehrsstraßen

§ 21

(1) ...

(2) Die gemäß Abs 1 festgestellten Hauptverkehrsstraßen sind dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus mitzuteilen. Die jeweilige Meldung ist alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Strategische (Teil-)Umgebungslärmkarten

§ 22

(1) Die Landesregierung hat für Hauptverkehrsstraßen strategische Umgebungslärmkarten bis spätestens 31. Mai 2012 auszuarbeiten sowie bereits bestehende strategische Umgebungslärmkarten alle fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(2) Die Stadt Salzburg hat für Straßen im Ballungsraum Salzburg strategische Teil-Umgebungslärmkarten bis spätestens 31. Mai 2012 auszuarbeiten sowie bereits bestehende strategische Teil-Umgebungslärmkarten alle fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(3) § 19 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten sind mit den jeweils im Zusammenhang stehenden Angaben von der Landesregierung bzw der Stadt Salzburg dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bekannt zu geben.

Strategische Teil-Aktionspläne**§ 23**

(1) Die Landesregierung hat strategische Teil-Aktionspläne für Hauptverkehrsstraßen auszuarbeiten, und zwar:

1. für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr bis spätestens 31. Mai 2008;
2. für sonstige Hauptverkehrsstraßen bis spätestens 31. Mai 2013.

(2) Die Stadt Salzburg hat für Straßen im Ballungsraum Salzburg strategische Teil-Aktionspläne bis spätestens 31. Mai 2013 auszuarbeiten.

(3) Die §§ 17 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Maßnahmen, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen, dürfen in die Teil-Aktionspläne gemäß Abs. 1 nur auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde aufgenommen werden.

(5) Die strategischen Teil-Aktionspläne sind von der Landesregierung bzw der Stadt Salzburg dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

Anwendungsbericht**§ 46**

Die Landesregierung hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft spätestens bis zum 31. Dezember 2012 einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnittes zu übermitteln. Die Landesregierung hat ihrem Bericht eine Verordnung gemäß § 15 B-UHG zugrunde zu legen.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen
und Übergangsbestimmungen dazu**

§ 52

(1) ...

(2) Bis zur Erlassung der im § 19 vorgesehenen Umgebungslärmschutz-Verordnung gilt die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV), BGBl II Nr 144/2006, als landesgesetzliche Vorschrift mit der Maßgabe, dass sich § 4 Abs 1 erster Satz der Bundes-LärmV auf Lärmquellen bezieht, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Die erstmalige Mitteilung an

Strategische Teil-Aktionspläne**§ 23**

(1) Die Landesregierung hat für Hauptverkehrsstraßen strategische Teil-Aktionspläne bis spätestens 31. Mai 2013 auszuarbeiten sowie bereits bestehende strategische Teil-Aktionspläne alle fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(2) Die Stadt Salzburg hat für Straßen im Ballungsraum Salzburg strategische Teil-Aktionspläne bis spätestens 31. Mai 2013 auszuarbeiten sowie bereits bestehende strategische Teil-Aktionspläne alle fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(3) Die §§ 17 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Maßnahmen, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen, dürfen in die Teil-Aktionspläne gemäß Abs 1 nur auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde aufgenommen werden.

(5) Die strategischen Teil-Aktionspläne sind von der Landesregierung bzw der Stadt Salzburg dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bekannt zu geben.

Anwendungsbericht**§ 46**

Entfällt.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen
und Übergangsbestimmungen dazu**

§ 52

(1) ...

(2) Bis zur Erlassung der im § 19 vorgesehenen Umgebungslärmschutz-Verordnung gilt die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV), BGBl II Nr 144/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 169/2019, als landesgesetzliche Vorschrift mit der Maßgabe, dass sich § 4 Abs 1 erster Satz der Bundes-LärmV auf Lärmquellen bezieht, die in den Gel-

die Europäische Kommission gemäß § 21 Abs 2 hat für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen innerhalb eines Monats nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen, für andere Hauptverkehrsstraßen bis spätestens 31. Dezember 2008.

(3) bis (10) ...

Umsetzungshinweis

§ 53

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. und 2. ...
3. Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI L 189 vom 18. Juli 2002, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle, ABI L 311 vom 21. November 2008;
4. bis 7. ...

Anhang 2

Berufliche Tätigkeiten

Als berufliche Tätigkeiten im Sinn der §§ 35 bis 47 gelten:

1. bis 12. ...
13. jedes sonstige absichtliche Ausbringen von genetisch veränderten Organismen in die Umwelt im Sinn der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in

tungsbereich dieses Gesetzes fallen. Die erstmalige Mitteilung an die Europäische Kommission gemäß § 21 Abs 2 hat für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen innerhalb eines Monats nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen, für andere Hauptverkehrsstraßen bis spätestens 31. Dezember 2008.

(3) bis (10) ...

(11) Die §§ 16, 17 Abs 1, (§) 19, 21 Abs 2, (§) 22, 23, 52 Abs 2 und (§) 53 sowie Anhang 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 46 außer Kraft.

Umsetzungshinweis

§ 53

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. und 2. ...
3. Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI Nr L 189 vom 18. Juli 2002, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABI Nr L 168 vom 1. Juli 2015;
4. bis 7. ...

Anhang 2

Berufliche Tätigkeiten

Als berufliche Tätigkeiten im Sinn der §§ 35 bis 47 gelten:

1. bis 12. ...
13. jedes sonstige absichtliche Ausbringen von genetisch veränderten Organismen in die Umwelt im Sinn der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABI Nr L 106 vom 17. April 2001, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/350 der Kommission vom 8. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf

die Umwelt im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse.

die Umweltverträglichkeitsprüfung von genetisch veränderten Organismen, ABI Nr L 67 vom 9. März 2018.